Anzeige
über das Abbrennen von Stroh auf abgeernteten Feldern und das Abbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen pflanzlicher Abfälle

Absender:	**Eingangsstempel:**

An den Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein
als örtliche Ordnungsbehörde
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

Ich zeige hiermit das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen pflanzlicher Abfälle an.

Datum: _____

Uhrzeit: von _____ bis _____

LAGE (Ort, Straßen-, Wege- oder Flurbezeichnungen) und **NUTZUNGSART** (z.B. Acker):

Größe des Grundstücks: ca. _____ha / m²

Art des trockenen Abfalls (z.B. loses Stroh, dürres Reisig etc.): _____

Menge des Abfalls: _____

Ich halte folgende Mindestabstände zu den verschiedenen Objekten ein:

mind. 100 m	von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen
mind. 35 m	von sonstigen Gebäuden aller Art
mind. 5 m	zur nächsten Grundstücksgrenze
mind. 100 m	von Autobahnen, Fernstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
mind. 50 m	zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
mind. 100 m	von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
mind. 20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

BITTE UNBEDINGT DAS BEIBLATT DIESER ANZEIGE BEACHTEN !!!

Angaben über zuverlässige Aufsichtspersonen (mind. 2 Personen):

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			

Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, daß alle obengenannten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß diese Anzeige keine Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde darstellt. Ich habe von der Rückseite dieser Anzeige Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen beachten.

Datum

Unterschrift

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975

geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193)

1. ALLGEMEINES

Die in den §§ 2 - 5 der obigen Verordnung genannten pflanzlichen Abfälle dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponien etc.) beseitigt werden.

Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

2. LANDWIRTSCHAFTLICHE UND GÄRTNERISCHE ABFÄLLE

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch:
a) Verrotten b) Liegenlassen c) Einbringen in den Boden d) Kompostieren

beseitigt werden. **Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten !!!**

3. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden. Dabei ist zu beachten, daß ein Verbrennen nur dann in Betracht kommt, wenn der pflanzliche Abfall dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen seiner Beschaffenheit nicht zugeführt werden kann.

4. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen **nur in trockenem Zustand** (möglichst wenig Rauchentwicklung!) **nur bei trockenem Wetter** von **Montag bis Freitag, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, unter ständiger Aufsicht zweier zuverlässiger, volljähriger Personen verbrannt werden. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Wenn innerhalb der umseitigen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzungen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m anzulegen (z.B. durch Umpflügen, Fräsen etc.).

5. Für forstliche Abfälle und Abfälle aus Rebkulturen und Obstanlagen gelten besondere Bestimmungen.

6. Verstöße (Ordnungswidrigkeiten) gegen die vorgenannte Verordnung können mit erheblichen Geldbußen geahndet werden.

NACHFOLGENDES IST VON DER ORDNUNGSBEHÖRDE AUSZUFÜLLEN!!!

Die Ordnungsbehörde hat diese Anzeige rechtzeitig erhalten und verpflichtet sich, diese umgehend an untenstehende Institutionen weiterzuleiten.
Für evtl. Rückfragen ist die Ordnungsbehörde unter der Durchwahlnummer **06120** / **2920** zu erreichen.

65329 Hohenstein, _____

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Im Auftrag:

Kopien / Telefax an:
Polizeistation Bad Schwalbach
Emser Straße 27
65307 Bad Schwalbach
Telefon 06124/70780
Telefax 06124/7078116